

**ANLAGE 3 ZUM FERNWÄRMEVERSORGUNGSVERTRAG:
PREISBLATT 2023**

1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis, dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge. Hinzu kommt ein Emissionspreis für die Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG), der jeweils pro gelieferter Megawattstunde Fernwärme zu bezahlen ist.
- 1.2 Der Grundpreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1.
- 1.3 Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2.
- 1.4 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel (BEHG) ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.4.
- 1.5 Der Grundpreis und der Verrechnungspreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.6 Zu den in Ziffern 1 und 2 genannten Nettopreisen tritt die Umsatzsteuer (derzeit 7 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).

2. Preisformeln

- 2.1 Der Grundpreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu. 24 / 3 / 12

$$GP_{\text{Aktuell}} = GP_0 * (0,5 * \text{Lohn}/\text{Lohn}_0 + 0,5 * \text{Investitionsgüter}/\text{Investitionsgüter}_0)$$

Die Fachserie 16, Reihe 4.3, Wirtschaftszweig Energieversorgung, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten nach Destatis wurde eingestellt. Nachfolgend ist der Index der Tarifverdienste über die Datenbank Destatis Genesis abrufbar.

Darin bedeuten:

GP_{Aktuell} = neuer Grundpreis in 2023 = 49,04 €/kW netto

GP_0 = Basis Grundpreis, Stand: 01.01.2021, 47,00 €/kW netto

Lohn = aktueller Lohn in 2023 = 102,175 (neue Tabelle ohne Sonderzahlung)

$Lohn_0$ = Basislohn, Stand in 2021, 98,508 (neue Tabelle ohne Sonderzahlung)

Investitionsgüter = aktueller Preis in 2023 = 110,054

$Investitionsgüter_0$ = Basispreis Investitionsgüterindex, Stand 01.01.2021, 104,858

Berechnungsbeispiel (Stand 01.01.2023):

$$GP_{\text{Aktuell}} = 47,00 * (0,5 * 102,175 / 98,508 + 0,5 * 110,054 / 104,858)$$

in 2023: 49,04 €/kW netto und 52,47 €/kW brutto

- 2.2 Der Arbeitspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu. 24 / 3 / 12

$$AP_{\text{Aktuell}} = AP_0 * (0,40 * \text{Wärmepreis} / \text{Wärmepreis}_0 + 0,60 * \text{Erdgasindex} / \text{Erdgasindex}_0)$$

Darin bedeuten:

$$AP_{\text{Aktuell}} = \text{neuer Arbeitspreis in € pro Megawattstunde netto in 2023} = 189,15 \text{ €/MWh netto}$$

$$AP_0 = \text{Basis Arbeitspreis, Stand: 01.01.2021, 58,00 €/MWh netto}$$

$$\text{Wärmepreisindex} = \text{aktueller Wärmepreisindex in 2023} = 99,942$$

$$\text{Wärmepreis}_0 = \text{Basispreis Wärmepreis, Stand 01.01.2021, 95,938,}$$

$$\text{Erdgasindex} = \text{EGIX Erdgasindex nach EEX in 2023} = 67,967$$

$$\text{Erdgasindex}_0 = \text{Basis Erdgasindex, Stand 01.01.2021, 14,336}$$

Berechnungsbeispiel (Stand 01.01.2023):

$$AP_{\text{Aktuell}} = 58,00 * (0,40 * 99,942 / 95,938 + 0,6 * 67,967 / 14,336)$$

in 2023 189,15 €/MWh netto und 202,39 €/MWh brutto

- 2.3 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG (EP_{CO_2}) für den Einsatz hierunter fallender Brennstoffe errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$EP_{CO_2} = EP_{CO_2,0} * nEP / nEP_0$$

Darin bedeuten:

$$EP_{CO_2} = \text{neuer nationaler CO}_2\text{-Arbeitspreis in 2023} = 7,14 \text{ €/MWh}$$

$$EP_{CO_2,0} = \text{Basis nationaler CO}_2\text{-Arbeitspreis, Stand: 01.01.2021, 5,95 €/MWh}$$

- nEP** = für das jeweilige Kalenderjahr aktuell geltender nationaler Emissionspreis in 2023 = 30,00 €/t netto gemäß BEHG (derzeit § 10 Abs. 2 BEHG)
- nEP₀** = Basiswert für den nationalen Emissionspreis in 2021 = 25 €/t netto gemäß § 10 Abs. 2 BEHG

Berechnung (Stand 01.01.2023)

$$EP_{CO_2} = 5,95 \cdot 30,00 / 25,00$$

$$EP_{CO_2} = 7,14 \text{ in €/MWh netto und } 7,64 \text{ €/MWh brutto}$$

- 2.4 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.
- 2.5 Sollte die European Energy Exchange AG (nachfolgend: Institution) den EGIX Erdgasindex nach EEX nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter *Faktoren* ändern bzw. sollten sonstige Änderungen an einzelnen verwendeten Faktoren vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Faktoren den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch die jeweilige Institution veröffentlichten Faktoren, die diese an die Stelle der alten Faktoren setzt. Hilfsweise werden solche Faktoren herangezogen, die den vereinbarten Faktoren möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr von der jeweiligen Institution erfolgen.
- 2.6 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei

Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe verpflichtet.

- 2.7 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung oder Abgabe, ist das FVU verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen.

Kostenpauschalen

- 2.8 Für die nachstehenden Leistungen des FVU werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

3. Kostenpauschalen

	netto / brutto
Mahnkosten pro Mahnschreiben (Verzug § 27 AVBFernwärmeV)	€ 2,50
Erneute Zahlungsaufforderung oder Zahlungseinzug durch Beauftragten (Verzug § 27 AVBFernwärmeV)	€ 7,50
Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV)	€ 35,00 / € 41,65
Wiederaufnahme der Versorgung (Ziffer 8.1. der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen, § 33 AVBFernwärmeV)	
- während der vom FVU veröffentlichten Geschäftszeit	€ 35,00 / € 41,65
- außerhalb der Geschäftszeit des FVU	€ 125,00 / € 148,75
Unmöglichkeit der Durchführung der Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung , weil Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird	€ 125,00 / € 148,75
Veränderungen des Hausanschlusses (z.B. Anpassung Wärmeleistung) auf Veranlassung des Kunden	je nach Aufwand

- 3.1 In den in Ziffer 2.8 genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

- 3.2 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten des FVU in vorstehender Ziffer 3.1 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen. Bei Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, z.B. bei einer Anpassung der Wärmeleistung, ist das FVU nach § 10 Abs. 5 Nr. 2 AVBFernwärmeV berechtigt, vom Kunden die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten zu verlangen.